



---

## Aktueller Begriff - Europa

### Die Europäische Bürgerinitiative

---

Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene **Vertrag von Lissabon** sieht zum ersten Mal eine **direkte Einflussnahmemöglichkeit der Bürger** der Europäischen Union auf die europäische Rechtsetzung vor. Durch eine **Bürgerinitiative** können Unionsbürger künftig die EU-Kommission auffordern, sich mit einem Gesetzesvorschlag zu befassen. Die Kommission hat am 31. März 2010 den Entwurf einer Verordnung für die zur Regelung des Verfahrens und der Voraussetzungen erforderlichen Ausführungsvorschriften veröffentlicht. Nun müssen der Rat und das Europäische Parlament darüber entscheiden. Die Verordnung soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden, damit 2011 die ersten Bürgerinitiativen gestartet werden können.

Eine bedeutende Neuerung für das „**Europa der Bürger**“ ist die Einführung der Europäischen Bürgerinitiative durch den Vertrag von Lissabon. Den Anstoß dazu, den Unionsbürgern die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv an der Rechtsetzung der EU zu beteiligen, gab im EU-Verfassungskonvent der Delegierte des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Jürgen Meyer. Unionsbürger können nunmehr die Kommission auffordern, sich mit einem von ihnen ausgesuchten Thema zu befassen. Drei Einschränkungen macht Art. 11 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) allerdings: Erstens muss die **EU für den gewollten Rechtsakt zuständig** sein, zweitens muss er der **Umsetzung der Verträge** dienen, und drittens begründet er für die Kommission **keine Verpflichtung**, tatsächlich tätig zu werden. Sie muss lediglich das Anliegen ernsthaft prüfen, ohne jedoch inhaltlich gebunden zu sein.

Die Voraussetzungen der Initiative überlässt der EUV weitgehend dem Gemein-

schaftsgesetzgeber. Art. 11 Abs. 4 EUV verlangt die Beteiligung **mindestens einer Million Unionsbürger**, die aus einer „erheblichen Anzahl“ von Mitgliedstaaten stammen müssen. Im Übrigen werden Rat und Europäisches Parlament ermächtigt, in einer Verordnung die Einzelheiten für das Verfahren zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)), so dass der nationale Gesetzgeber nicht tätig werden muss.

Regelungsbedürftig sind insbesondere die Fragen, was unter der „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ zu verstehen ist, wie der Datenschutz gewährleistet werden soll und welchen zeitlichen Vorgaben eine Initiative unterliegen soll. Die Umsetzung muss einen Ausgleich finden zwischen einem nutzerfreundlichen Verfahren, das die Effektivität der Initiative sichert, und den Anforderungen des Datenschutzes und der Missbrauchskontrolle.

Das zur Vorbereitung des Verordnungsent-

---

Nr. 06/10 (29. April 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

wurfs veröffentlichte **Grünbuch der Kommission** zur Europäischen Bürgerinitiative führte zu über 300 Einsendungen von Einzelpersonen, Verbänden und Behörden. Gestützt auf diese Vorschläge erarbeitete die Kommission einen **Verordnungsentwurf**, den sie am 31. März veröffentlichte und an den Rat und das EP leitete. Die wesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt: **Jeder Unionsbürger** kann Organisator einer Initiative sein, wenn er das Alter für das aktive Wahlrecht zum EP besitzt. Juristische Personen müssen in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein. Das Verfahren soll nach dem Entwurf wie folgt aussehen: Der Organisator muss die beabsichtigte Bürgerinitiative bei der Kommission anmelden. Diese kann die Registrierung nur ablehnen, wenn die Initiative missbräuchlich erscheint

oder unvereinbar mit den Werten der EU ist. Nach Registrierung hat der Organisator **zwölf Monate Zeit, die erforderliche Anzahl von Unterschriften zu sammeln**. Die Unterstützungsbekundungen können **sowohl in Papierform als auch online** gesammelt werden. Für beide Vorgehensweisen stellt die Kommission Formulare zur Verfügung. Unterzeichner können alle Unionsbürger sein, die das erforderliche Alter für Wahlen zum EP haben.

Sind **300.000 Unterschriften aus mindestens drei Mitgliedstaaten** eingegangen, muss der Organisator die Initiative der Kommission vorlegen. Innerhalb von zwei Monaten prüft die Kommission deren Zulässigkeit, d. h. ob sie für den gewollten Rechtsakt zuständig ist und er eine Angelegenheit betrifft, für die es eines Rechtsakts der Union bedarf. Eine Vorprüfung, welchen inhaltlichen Beschluss die Kom-

mission bei Erfolg der Initiative fassen wird, erfolgt an dieser Stelle nicht.

Spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Registrierung muss der Organisator **eine Million Unterstützungsbekundungen** erhalten haben. Die Unterzeichner müssen **aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten** stammen, wobei in einem Drittel eine bestimmte, von der Anzahl der Europaabgeordneten des Staates abhängige Anzahl von Unterzeichnern vorliegen muss. In Deutschland müssten sich z. B. mindestens 72.000 Bürger beteiligen. Bevor die Initiative bei der Kommission eingereicht werden kann, prüfen nationale Behörden innerhalb von drei Monaten die Korrektheit der Angaben der Unterzeichner. Dabei bestimmt das auf der Unterstützungsbekundung angegebene Ausweispapier, welchem Staat der Unterzeichner zugeordnet wird. Es kommt folglich allein auf die Staatsangehörigkeit des Unterzeichners an, nicht auf dessen Wohnsitz. Erst nach dieser Prüfung kann der Organisator die Initiative bei der Kommission einreichen. Innerhalb von vier Monaten hat die Kommission die **Initiative zu prüfen** und anschließend ihre **Schlussfolgerungen sowie ihr weiteres Vorgehen öffentlich darzulegen**.

Der Umgang mit den durch die Initiative gewonnenen Daten unterliegt strengen Regelungen bezüglich des **Datenschutzes**. Zum einen muss der Organisator sicherstellen, dass kein Missbrauch stattfinden kann, zum anderen sind sämtliche Daten, die entweder der Organisator oder eine nationale Behörde gesammelt haben, spätestens einen Monat nach Einreichung bei der Kommission bzw. 18 Monate nach der Registrierung der Initiative zu löschen.

#### Quellen:

- Grünbuch der Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative, KOM(2009) 622.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative, KOM(2010) 119 endg.